

Bauamt

Az.: 63-40032/2015-2

Arb.st.-Nr.: 0339441.0001

Warendorf, 21.09.2016

Auskunft: Herr Lefken

Zimmer: B2.30

Telefon: (02581) 536340

Anlage zum Bescheid vom 21.09.2016

**Zusammenfassende Darstellung
und Bewertung der Umweltauswirkungen nach
§ 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV**

**Errichtung und Betrieb einer Anlage
zum Halten und zur Aufzucht von Sauen und Ferkel
sowie einer Anlage zur Lagerung von Gülle
auf dem Grundstück in 59269 Beckum,
Gemarkung Beckum, Flur 160, Flurstücke 159, 160 und 192**

**Betreiber:
Egbert Wißling
Geißlerstraße 11
59269 Beckum**

Inhaltsübersicht

	<u>Seite</u>
Teil I Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 20 Abs. 1 a der 9. BImSchV	
1.0 Einleitung	3
1.1 Ausgangssituation	3
1.2 Zielsetzung, Planungskonzept und Beschreibung des Vorhabens	4
1.3 Alternativen	5
1.3.1 Standortalternativen	5
1.3.2 Verfahrenstechnische Alternativen	5
1.4 Umweltverträglichkeitsprüfung	5
2.0 Umweltauswirkungen des Vorhabens	6
2.1 Auswirkungen durch Luftschadstoffe	6
2.1.1 Geruchsmissionen	6
2.1.2 Ammoniakemissionen/-immissionen und Stickstoffdeposition	7
2.1.3 Staubemissionen und Bioaerosole	8
2.2 Auswirkungen durch Lärm/Erschütterungen	9
2.3 Auswirkungen durch Reststoffe	10
2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	10
2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	10
2.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima	11
2.7 Auswirkungen auf die Schutzgüter Natur und Landschaft	11
2.8 Auswirkungen auf Kultur und Sachgüter	12
 Teil II Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 20 a Abs. 1 b der 9. BImSchV	
3.0 Einführung	12
4.0 Bewertung der Umweltauswirkungen	12
4.1 Bewertung der Luftschadstoffemissionen und -immissionen	12
4.1.1 Bewertung der Geruchsmissionen	12
4.1.2 Bewertung der Ammoniakemissionen und -immissionen und der Stickstoffdeposition	13
4.1.3 Bewertung der Staubimmissionen und Bioaerosole	14
4.2 Bewertung der Geräuschimmission	14
4.3 Bewertung für das Schutzgut Boden/Fläche	15
4.4 Bewertung für das Schutzgut Wasser	15
4.5 Bewertung für das Schutzgut Klima	15
4.6 Bewertung für die Schutzgüter Natur und Landschaft	16
4.7 Bewertung für Kultur- und Sachgüter	16
5.0 Zusammenfassende Bewertung	16

Teil I Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 20 Abs. 1 a der 9. BImSchV

1.0 Einleitung

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben sind die zu erwartenden bedeutsamen Auswirkungen auf die Umwelt, d. h. auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen, sowie auf Kultur und sonstige Sachgüter zu ermitteln (Umweltverträglichkeitsstudie - UVS).

Die Genehmigungsbehörde hat auf der Grundlage der Antragsunterlagen und der hiermit vorgelegten Umweltverträglichkeitsstudie des Büros Dipl. Geogr. Peter Düphans, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Ergebnisse eigener Ermittlungen die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens zusammenfassend darzustellen und anschließend zu bewerten (Umweltverträglichkeitsprüfung - UVP).

Im Folgenden sind die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens "Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen (Sauen und Ferkel) sowie einer Anlage zur Lagerung von Gülle" dargestellt.

Gemäß der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) sind in der Zusammenfassenden Darstellung die Quellen der Informationen anzugeben. Für die nachfolgenden Kapitel sind dies in der Regel die Antragsunterlagen und die UVS. Sollten andere Quellen herangezogen worden sein, werden diese angegeben.

1.1 Ausgangssituation

Der Landwirt Egbert Wißling betreibt auf dem Betriebsgrundstück Geißlerstraße 11 in 59269 Beckum, Gemarkung Beckum, Flur 160, Flurstücke 159, 160 und 192 eine Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen (Sauen und Ferkel). Auf der Hofstelle können derzeit 740 Sauen und 1.620 Ferkel (Flatdeckferkel) gehalten werden.

Die vorhandene Anlage besteht derzeit aus:

- den Sauenställen BE 1a, BE 1b, BE 1c, BE 2, BE 3, BE 3a, BE 10 und BE 11
- dem Ferkelstall BE 7
- der Getreidehalle BE 2a
- dem Fahrsilo BE 5
- der Maschinenhalle BE 8 / BE 9
- dem Waschplatz BE 12 und dem Tankplatz BE 13
- der Gülleerdgrube BE 14
- dem Getreidesilo BE 15
- dem AHL-Behälter BE 18 und dem Soja-Behälter BE 19

Für die bestehende Anlage liegt eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung (Bescheid des Kreises Warendorf vom 08.12.2009) vor.

1.2 Zielsetzung, Planungskonzept und Beschreibung des Vorhabens

Herr Wißling beabsichtigt aus Gründen einer zukunftsorientierten Betriebsentwicklung und -sicherung die Erweiterung der genehmigten Tierhaltungsanlage durch:

- die Errichtung eines Sauenstalls - BE 7a
- die Nutzungsänderung eines Ferkelaufzuchtstalls zu einem Sauenstall - BE 7
- die Errichtung eines Ferkelaufzuchtstalls – BE 16
- die Errichtung einer Maschinen und Gerätehalle - BE 17

Der Sauenstall BE 7 / BE 7a und der Ferkelstall BE 16 sollen mit zertifizierten Abluftwäschern ausgestattet werden. Des Weiteren sind Nutzungs- und Aufstellungsänderungen in den vorhandenen Stallanlagen BE 1a, BE 1c und BE 2 vorgesehen.

Gegenüber der bisherigen Tierhaltung ergeben sich folgende Änderungen:

- Aufstockung der Tierplätze
- Erhöhung der Emissionen (Lärm, Staub, Geruch, Stickstoff, Bioaerosole)
- Erweiterung der Güllelagerkapazität

Nach Umsetzung der Maßnahme können auf der Hofstelle 1.101 Sauen, 112 Zuchtläufer und 6.080 Flatdeckferkel gehalten und insgesamt 6.534 m³ Gülle gelagert werden. Es handelt sich um eine Anlage nach Ziffer 7.1.8.1 in Verbindung mit 7.1.11.1 sowie eine Anlage zur Lagerung von Gülle nach Ziffer 9.36 der 4. BImSchV.

Für das geplante Vorhaben (Bebauung, Zuwegung, Wall und Versickerungsmulden) wird nach dem vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplan eine Fläche von 11.256 m² neu beansprucht, wovon 9.532 m² versiegelt werden.

Die Sauen und Ferkel werden im Gesamtbetrieb strohlos auf Spaltenböden gehalten. Der geplante Ferkelstall BE 16 besteht aus 8 Abteilen für die Ferkelaufzucht, 2 Abteilen für die Zuchtläufer sowie einem Abteil für die Jungsauen. In dem Stallgebäude können 6.080 Ferkel, 112 Zuchtläufer, 72 Jungsauen und 2 Eber gehalten werden. In dem geplanten bzw. geänderten Sauenstall BE 7 /BE 7a können zukünftig insgesamt 383 niedertragende Sauen gehalten werden.

Die Fütterung der Sauen und Ferkel erfolgt über eine, dem Produktionsstatus angepasste, automatische Flüssigfütterungsanlage. Die Getreidelagerung erfolgt innerhalb der Futterzentrale und in den Getreidesilos.

Die Ställe werden über eine Abluftanlage im Unterdrucksystem entlüftet. Die Abluft der Stallanlagen BE 10 und BE 11 wird über Kamine mit einer Höhe von mind. 10 m über Geländeoberkante und mind. 3 m über First abgeführt. Der Sauenstall BE 7 / BE 7a und der Ferkelstall BE 16 sollen mit zertifizierten Abluftwäschern ausgestattet werden. Die Emissionsminderung liegt 'bezogen auf Ammoniak' bei mind. 80 %, hinsichtlich der Gerüche darf im Reingas kein Rohgasgeruch mehr wahrnehmbar sein. Die Geruchskonzentration am Reingasaustritt muss bei < 300 GE/m³ liegen.

Die anfallende Gülle wird zusammen mit dem Reinigungswasser in Güllekellern unterhalb der Stallanlagen aufgefangen. Ein Teil der Gülle wird in der Biogasanlage genutzt. Die geforderte Mindestlagerkapazität von 8 Monaten kann eingehalten werden.

1.3 Alternativen

1.3.1 Standortalternativen

Die Erweiterung der Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen (Sauen und Ferkel) soll auf dem vorhandenen Betriebsgrundstück und unmittelbar angrenzend an den vorhandenen Gärrestlagerbehälter auf der Sohle des rekultivierten Kalksteinbruchgeländes erfolgen. Das Betriebsgrundstück liegt im Außenbereich zwischen den Ortsteilen Neubeckum und Beckum. Der Flächennutzungsplan der Stadt Beckum weist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft aus.

Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zu beurteilen und im Außenbereich privilegiert. Das gem. § 36 Abs. 1 BauGB erforderliche gemeindliche Einvernehmen wurde von der Stadt Beckum erteilt.

1.3.2 Verfahrenstechnische Alternativen

Art der Tierhaltung

Warmställe mit Voll- oder Teilspalten sind in Deutschland am weitesten verbreitet. Diese Haltungsform entspricht bei derartigen Beständen dem heutigen Stand der Technik und der allgemein gängigen Praxis. Der Platzbedarf von Vollspaltenboden ist gegenüber Ställen mit Teilspaltenboden reduziert.

Der geplante Ferkelstall besteht aus 8 Abteilen für die Ferkelaufzucht, gegliedert in jeweils 32 Buchten, 2 Abteile für Zuchtläufer mit jeweils 8 Buchten sowie einem Abteil für Jungsaunen mit 8 Buchten und 2 Buchten für jeweils 1 Eber und einem Abteil für kranke Tiere. Jedem Tier steht eine Fläche von 0,36 m² (Ferkel) bzw. 1,59 m² (Zuchtläufer) bzw. 2,03 m² (Jungsau) als Liegefläche zur Verfügung. Im Sauenstall BE 7 / BE 7a mit einer Nutzfläche von 1.027,85 m² können 383 niedertragende Sauen aufgestellt werden.

1.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Aufgrund der Tierplatzzahlen (1.101 Sauen, 112 Zuchtläufer und 6.080 Flatdeckferkel) handelt es sich bei der beantragten Gesamtanlage um eine genehmigungspflichtige Anlage gem. § 1 i.V.m. Ziffer 7.1.8.1 in Verbindung mit 7.1.11.1 sowie eine Anlage zur Lagerung von Gülle nach Ziffer 9.36 der 4. BImSchV.

Die Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich aus § 3b) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in Verbindung mit der Anlage 1 zu diesem Gesetz. Unter 7.8.1 sind die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Intensivhaltung oder –aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkel genannt. Bei Anlagen mit 900 oder mehr Sauenplätzen ist das Vorhaben UVP-pflichtig.

Auch unter Berücksichtigung der Bestandsschutzregelung des § 3b Abs. 3 verbleibt es bei einer UVP Pflicht.

Nach dem Genehmigungsbescheid des Staatlichen Umweltamtes Münster vom 06.12.1996 waren folgende Tierplätze genehmigt: 201 Sauen, 3 Eber, 240 Ferkelplätze und 498 Mastschweineplätze.

Der ehemalige Schweinemaststall wurde zwischenzeitlich zum Sauenstall (heute BE 1a und BE 1b) umgebaut. Im Bereich der Sauenställe BE 2 und BE 3 sind Aufstallungsänderungen geplant bzw. durch bereits erteilte Genehmigungen / Anzeigen umgesetzt worden.

Somit war hier eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen

2.0 Umweltauswirkungen des Vorhabens

Die durch den Bau und den Betrieb des Vorhabens verursachten Auswirkungen auf die Umwelt und die Schutzgüter können wie folgt dargestellt werden:

2.1 Auswirkungen durch Luftschadstoffe

Durch die Anlagen werden Emissionen durch die Abluft der Ställe und aus den Güllelagerbehältern verursacht. Periodisch wiederkehrend werden zudem Emissionen durch das Verladen von Ferkeln und Sauen sowie durch das Umpumpen von Gülle verursacht.

2.1.1 Geruchsimmissionen

Geruchsemissionen entstehen in der Anlage durch die Lüftung der Ställe. Des Weiteren sind die Emissionen der unmittelbar angrenzenden Biogasanlage zu berücksichtigen.

Die Anlage liegt im Außenbereich. Östlich der Hofstelle Wißling liegen die beiden Hofstellen Feldmann und Roer. Auf beiden Hofstellen werden Schweine gehalten. Die Entfernung der Hofstelle Wißling zu den südlichen Rand der Wohnbebauung von Neubeckum liegt bei ca. 500 m, zu der Siedlung Roland, vom neuen Ferkelstall aus gesehen, bei ca. 900 m.

Unter Berücksichtigung der beantragten Tierplatzzahlen errechnet sich ein Mindestabstand nach der TA Luft von 424 m (ohne Berücksichtigung der Emissionsminderung durch die Abluftwäscher). Die Erstellung einer Geruchsprognose auf der Grundlage der Geruchs-Immissionsrichtlinie (GIRL) war erforderlich, da weitere Vorbelastungen berücksichtigt werden mussten und zudem der Mindestabstand zu den benachbarten Wohnhäusern im Außenbereich nicht eingehalten werden kann.

Den Antragsunterlagen ist ein Geruchsgutachten des Büros Odournet mit Datum vom 10.03.2015 beigelegt. Zu dem Gutachten liegt eine Ergänzung des Büros olfasense mit Datum vom 02.03.2016 vor. Die Beurteilung erfolgt nach Maßgabe der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) sowie der TA Luft anhand einer Immissionsprognose.

Die Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL 2008) enthält Richtwerte zur Beurteilung einer erheblichen Belästigung gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG. Die Immissionswerte der GIRL, die sich auf die immissionsseitige Erkennungsschwelle (1 GE/m^3) unter Anwendung der sogenannten Geruchsstunde beziehen, werden für verschiedene Gebietsnutzungen angegeben.

In den Auslegungshinweisen zur GIRL wird darüber hinaus auf folgendes hingewiesen: "Das Wohnen im Außenbereich ist mit einem geringeren immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruch verbunden, daher ist es möglich, nach Prüfung der speziellen Randbedingungen einen Grenzwert von 25 % der Jahresstunden für landwirtschaftliche Gerüche heranzuziehen."

Prognostiziert wurde die nach GIRL maßgebliche belästigungsrelevante Gesamtbelastung. Sie setzt sich zusammen aus den Vorbelastungen durch die Betriebe Königskamp, Roer und Feldmann, der Biogasanlage Wißling sowie der Tierhaltungsanlage Wißling.

Die Geruchsausbreitungsberechnung des Büros Odournet /olfasense führt zu dem Ergebnis, dass an den Wohnhäusern im Siedlungsbereich von Neubeckum und der Siedlung Roland eine belästigungsrelevante Gesamtbelastung von max. 7 % im Plan- Zustand erreicht wird. Die Zusatzbelastung der Hofstelle Wißling liegt hier bei

max. 3 % im Plan-Zustand. Im Bereich der östlich gelegenen Wohnhäuser im Außenbereich (auf den Hofstellen Feldmann und Roer) liegt die belästigungsrelevante Gesamtbelastungen zum Teil deutlich über 25 %. Ohne die eigene Tierhaltung liegt der Wert hier im Plan-Zustand bei max. 24 % der Jahresstunden (siehe hierzu Fachgutachtend es Büros olfasense, Seite 16).

2.1.2 Ammoniakemissionen/-immissionen und Stickstoffdeposition

Durch die Erhöhung der Tierplatzzahlen wird sich auch das Ammoniak-Emissionspotenzial des Betriebes erhöhen. Zur Minderung der Ammoniakemissionen ist der Einbau von Abluftwäschern in den Stallanlagen BE 7 /BE 7a und BE 16 geplant.

Nach TA Luft 2002 ist zu ermitteln, ob an den maßgeblichen Beurteilungspunkten eine Zusatzbelastung für Ammoniak von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ oder eine Gesamtbelastung von $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ überschritten wird. Erst wenn dies der Fall ist, ergibt sich ein Anhaltswert für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen auf Grund der Einwirkung von Ammoniak.

Der Gutachter hat die Emissionsfaktoren nach der TA Luft bzw. der neuen VDI-Richtlinie 3894 angesetzt. Für die Abluftreinigung wurde eine Minderung von 80 % angesetzt. Die Gesamtemission beträgt unter Berücksichtigung der beantragten Tierplätze und der Abluftreinigung $5,1 \text{ t/a NH}_3$.

Die durchgeführte Ammoniakimmissionsprognose des Büros Odournet führt zu dem Ergebnis, dass die $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ Isoplethe die Hofstellen Wißling, Roer und Feldmann sowie unmittelbar angrenzenden Flächen im ehemaligen Kalksteinbruch überlagert. Die $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ Isoplethe überlagert bereits jetzt oder zukünftig geplante überbaute Flächen auf den Hofstellen..

Die TA Luft regelt in Nr. 4.8 die Prüfung der Stickstoffdeposition. Auf der Grundlage des Leitfadens "Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen" der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz erfolgte eine Prüfung, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Stickstoffdeposition gewährleistet ist.

In dem Leitfaden wird als ein Anhaltswert für die Auslösung der Prüfung eine Überschreitung der Viehdichte von 2 Großvieheinheiten je Hektar Landkreisfläche genannt. Die Viehdichte im Kreis Warendorf liegt unterhalb von 2 Großvieheinheiten je Hektar Landkreisfläche.

Weitere Anhaltswerte für die Prüfung der Stickstoffdeposition sind z.B. die Nichteinhaltung der Mindestabstände für Ammoniak und das Vorhandensein von gesetzlich geschützten Biotopen und / oder NSG- und FFH-Gebieten.

Nach dem LAI - Leitfaden "Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen" ergibt sich bei der ermittelten NH_3 -Emission von $5,1 \text{ t}$ ein Mindestabstand Stickstoffdeposition zu N-empfindlichem Wald von 468 m. Innerhalb dieses Radius befinden sich mehrere Wald- bzw. Aufforstungsflächen.

Für die Betrachtung der Stickstoffdeposition nach dem LAI - Leitfaden sind solche Wälder relevant, die einem Schutzstatus nach § 23 - 25, 28 oder 30 Bundes-Naturschutzgesetz unterliegen bzw. im Biotopkataster NRW verzeichnet sind. Die übrigen Wälder werden gemäß Erlass vom 29.03.2012 nach dem "Leitfaden zur Bewertung von Stickstoffeinträgen in Wäldern" des Landesbetriebes Wald und Holz vom 01.02.2012 beurteilt.

Da innerhalb dieses Mindestabstandes Waldflächen liegen, wurde auf Grundlage der Ammoniakprognose die Stickstoffdeposition ermittelt.

Dargestellt wurden die 5 kg – Isoplethen für die Depositionsgeschwindigkeiten 1 cm/s und 2 cm/s im Ist- und im Planzustand für die Zusatzbelastung. Ergänzend wurde eine resultierende Darstellung der Stickstoffdeposition 2 cm/s unter Berücksichtigung der benachbarten Betriebe Roer und Feldmann für den Plan-Zustand vorgenommen.

Im vorliegenden Fall wird der Wert von 5 kg N/(ha * a) an den nördlich und westlich gelegenen Waldflächen nicht überschritten. Die 10,5 kg – Isoplethe überlagert Bereiche der Hofeingrünung und Teilbereiche von Aufforstungsflächen im Bereich des rekultivierten Steinbruchgeländes.

Bei einem Ansatz einer Depositionsgeschwindigkeit von 1 cm/s überlagert die 5 kg N -Isoplethe nicht das westlich angrenzende Naturschutzgebiet – NSG - Steinbruch Friedrichshorst.

2.1.3 Staubemissionen und Bioaerosole

Staub:

Staub in der Luft von Tierställen besteht zu etwa 85 % aus organischem Material und umfasst Getreide oder andere Pflanzenartikel, tierische Haare, Urin, Kot Mikroorganismen und sonstige Partikel. An Staub treten in Schweineställen je nach Tierart, Tieralter, Jahreszeit, Tageszeit und Haltungsform Konzentrationen zwischen 0,5 und 20 mg/m³ auf. (Hygienische Bedeutung des Staub- und Keimgehaltes der Stallluft - Bayerisches Landwirtschaftliches Jahrbuch 65, Sonderheft 1, Seiten 151 - 161).

Das Büro olfasense hat unter Berücksichtigung der spezifischen Emissionsquellen die Staubkonzentration ermittelt. Es konnte aufgezeigt werden, dass der nach der TA Luft als irrelevant eingestufte Konzentrationswert von 1,2 µg/m³ an keinem unbeteiligten Wohnhaus überschritten wird.

Der Anteil des PM₁₀ -Staubs am Gesamtstaub liegt nach der VDI Richtlinie bei Schweinehaltungen bei 40 %.

Bioaerosole:

Die Mikroorganismen in der Luft von Ställen setzen sich zu etwa 90 % oder mehr aus grampositiven Bakterien (z.B. Staphylokokken, Streptokokken) zusammen, coliforme Bakterien tragen zu 1 - 2 % zur Gesamtbakterienzahl bei. Daneben sind Sporenbildner, Pilze, Viren, Milben und Protozoen vertreten.

Der größte Teil der Mikroorganismen aus der Schweinehaltung ist apathogen – also für den Menschen nicht gefährlich.

Die Hauptquellen für Mikroorganismen in der Luft stellen Haut, Futter, Kot und gelegentlich der Speichel der Tiere dar. Die Mikroorganismen werden durch Kamine, Türen und Fenster an die Luft abgegeben und mit der Luft fortgetragen.

Beim Übergang in die Außenluft unterliegen die Mikroorganismen den dort herrschenden Umwelteinflüssen, was zu einer beträchtlichen Verminderung der Keimzahl führt. Mit steigender Entfernung zum Stall nimmt der Keimgehalt der Luft deutlich ab.

Über die gesundheitlichen Auswirkungen von Bioaerosolen auf die Bevölkerung in der Nachbarschaft von bioaerosolemittierenden Betrieben ist allgemein aber wenig bekannt. Aus den bislang noch wenigen umweltepidemiologischen Studien liegen Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Anwohnerinnen und Anwohner im Umfeld solcher Anlagen durch Bioaerosole vor. Aus der Arbeitsmedizin sind Erkenntnisse über ein gehäuftes Auftreten von bioaerosolbedingten Atemwegserkrankungen bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vor allem in der Landwirtschaft bekannt. Allerdings sind die Erkenntnisse aus der Arbeitsmedizin nicht oder nur sehr eingeschränkt auf die Allgemeinbevölkerung inklusive der hierin enthaltenen empfindlichen Personengruppen übertragbar.

(siehe hierzu auch www.lanuv.nrw.de/gesundheit/schadstoff/bioaerosole)

Die bisherigen Ergebnisse reichen nicht aus, um einen eindeutigen ursächlichen Zusammenhang zwischen Stallemissionen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu beweisen (Seedorf & Hartung 2002, NLGA 2004). Eine definierte Bewertung von Bioaerosolen ist aufgrund des Fehlens von Bewertungsmaßstäben nicht möglich.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 20.11.2014 festgehalten, dass nach einhelligen obergerichtlichen Rechtsprechungen festgestellt werden muss, dass nach dem aktuellen Kenntnisstand von Umwelthygiene und Umweltmedizin keine hinreichend sicheren Aussagen über die Gefährlichkeit von solchen Immissionen für Menschen getroffen werden können. Ausbreitung und kausale Verursacherzusammenhänge seien nicht hinreichend bekannt. Es könne keine Wirkungsschwelle angegeben werden, oberhalb derer mit Gesundheitsschäden beim Menschen zu rechnen sei.

Bei jedem Belegungswechsel wird der gesamte Bereich gereinigt und desinfiziert, so dass die Staub- und Keimkonzentration soweit wie möglich reduziert wird. Die Stallanlagen BE 7 / BE 7a und 16 werden mit Abluftreinigungsanlagen ausgestattet. Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand geht man davon aus, dass Abluftreinigungsanlagen zur Minderung von Staubemissionen auch zur Minderung von Bioaerosolen geeignet sind.

2.2 Auswirkungen durch Lärm/Erschütterungen

Kontinuierliche Schallemissionen können bei Stallanlagen nur durch die Lüftungsanlage und die Fütterungsanlage entstehen. Aufgrund der Abstände zu den nächstgelegenen Wohngebäuden sind beim ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage keine nachteiligen Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu erwarten. Die Entfernung zwischen den Lüftungsanlagen und dem nächst gelegenen Wohnhaus Feldmann beträgt mehr als 80 m. Die Erfahrung zeigt, dass die von Anlagen zur Intensivtierhaltung verursachten Lärmimmissionen so gering sind, dass sie bereits nach ca. 100 m im Grundgeräusch untergehen. Mit der Vergrößerung der Anlage ist keine unmittelbare Verknüpfung mit einer Erhöhung der Schallimmissionen verbunden.

Im vorliegenden Fall ist durch die vorhandene Autobahn und die unmittelbar angrenzende Bundesstraße B 475 eine Vorbelastung durch Verkehrsräusche vorhanden.

In der Umweltverträglichkeitsstudie wurde die prägende Lärmsituation der vorhandenen Verkehrsflächen aufgezeigt. Die Lärmbelastung durch die Anlage und durch landwirtschaftliche Fahrzeuge kann demnach als untergeordnet angesehen werden. Die An- und Abfahrten erfolgen immer über die B 475.

Innerhalb des nach der TA Lärm relevanten 500 m Radius liegt ein Wohnhaus an der Fahrtstrecke. Geräusche des An- und Abfahrverkehrs auf öffentlichen Straßen

sind gemäß TA Lärm in einem Abstand von 500 m von dem Betriebsgrundstück durch Maßnahmen organisatorischer Art zu vermindern, wenn

- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt,
- durch die An- und Abfahrten der Beurteilungspegel um mind. 3 dB(A) erhöht wird,
- die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV erstmals oder weitgehend überschritten werden.

Die v.g. Voraussetzungen werden hier nicht erfüllt. Weitergehende organisatorische Maßnahmen zur Minderung des Verkehrslärms sind nicht erforderlich.

Bauphase

Für die Dauer der Bauphase (ca. 1/2 Jahr) ist mit zusätzlichen Geräuschen durch die Bautätigkeit und durch den Zulieferverkehr zu rechnen. Aufgrund der Entfernung zum nächsten Wohnhaus, sind erhebliche Belästigungen Dritter auszuschließen.

2.3 Auswirkungen durch Reststoffe

Als Abfälle, Wert- und Reststoffe sind bei einer Tierhaltungsanlage die anfallende Gülle, Tierkadaver und das Reinigungswasser anzusehen.

Die Gülle wird zusammen mit dem Reinigungswasser in den Güllekellern zwischengelagert und während der Vegetationsphase auf landwirtschaftlichen Flächen als Wirtschaftsdünger ausgebracht. Ein Teil der Gülle wird zur Biogasanlage auf dem Anlagengelände gepumpt bzw. über die Nährstoffbörse ordnungsgemäß verwertet. Eine Überdüngung der Ausbringflächen des Betriebes Wißling ist aufgrund der jährlich neu zu erstellenden Düngepläne (Nährstoffvergleiche) auszuschließen.

Die Entsorgung der Tierkadaver erfolgt über eine zugelassene Tierkörperbeseitigungsanlage. Zur kurzfristigen Zwischenlagerung sind geschlossene Behälter außerhalb der Stallanlage vorhanden.

2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Im Bereich des Vorhabens befinden sich Kalk- und Tonmergelsteine. Der Bereich der Hofstelle ist nicht abgegraben. Die nördlich, westlich und östlich angrenzenden Bereiche wurden großflächig abgebaut. Der Untersuchungsraum ist insgesamt großflächig durch rekultivierte Kalksteinabbau geprägt. Es ist davon auszugehen, dass der Abbau im angrenzenden Steinbruch bis zur Grundbank erfolgt. Teilbereiche wurden mit Abraum verfüllt, mit Boden angedeckt und aufgeforstet bzw. als landwirtschaftliche Nutzfläche hergerichtet. Der Bereich des geplanten Stallgebäudes BE 16 und der geplanten Maschinenhalle BE 17 wird ackerbaulich genutzt.

Durch die Errichtung der v.g. Gebäude und der Verkehrsflächen wird somit zum Großteil künstlich veränderter Boden beansprucht. Der Boden im Bereich der geplanten Erweiterung Stallgebäude BE 7a ist bereits großflächig versiegelt.

2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Natürliche Fließgewässer sind im unmittelbaren Anlagenbereich nicht vorhanden. Westlich der Hofstelle liegt ein Abbaugewässer (Steinbruch Friedrichshorst). Das Abbaugewässer wird im Süden von einem felsigem Steilufer begrenzt. Die anderen Ufer sind flacher, mit Flachwasserbereichen. Das Abgrabungsgewässer ist Brut- und Nahrungshabitat für verschiedene Vogelarten. Des Weiteren gibt es im Untersuchungsgebiet einige Kleingewässer im Steinbruchgelände. Nördlich der B 58 liegt ein älteres Stillgewässer.

Das Untersuchungsgebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers 3_12 Münsterländer Oberkreide. Die Ton- und Kalkmergelsteine führen überwiegend nur wenig Grundwasser. Wasserschutzgebiete sind nicht ausgewiesen. Mit dem Ende der Steinbruchümpfung hat sich der Grundwasserhorizont im Steinbruch angehoben, sodass das v.g. Abbaugewässer entstanden ist.

Das Hofgelände liegt auch außerhalb eines Überschwemmungsgebietes (ÜSG).

Das anfallende, gering belastete Niederschlagswasser von den Dach- und den Verkehrsflächen soll über Muldenversickerungen dem Grundwasserkörper wieder zugeführt werden.

Der Wasserbedarf für die Tiere und das Reinigungswasser wurde bisher aus dem öffentlichen Netz gedeckt. Der Antragsteller beabsichtigt zukünftig Grundwasser zu entnehmen. Die Grundwassernutzung wird in einem wasserrechtlichen Verfahren geregelt.

2.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima

Die Hofstelle liegt im nordwestdeutschen humiden Klimabereich mit meist feuchten, kühlen Sommern und milden, regenreichen Wintern. Die mittlere Niederschlagshöhe liegt bei 800 – 900 mm/a.

Die Bebauung bzw. die Neuversiegelung durch das Vorhaben haben, bezogen auf das Lokalklima, nur eine geringe Bedeutung. Kleinräumig werden Aufheizungseffekte durch die Versiegelung auftreten. Relevante Einflüsse des beantragten Vorhabens auf das globale Klima können ausgeschlossen werden.

2.7 Auswirkungen auf die Schutzgüter Natur und Landschaft

Die Landschaft um den Hof Wißling ist durch den Abbau von Kalk geprägt. Das Landschaftsbild ist durch den Wechsel von Steinbrüchen, Acker-, Grünland- und Waldflächen gekennzeichnet.

Innerhalb des 300 m Untersuchungsradius dominieren unter den landwirtschaftlich genutzten Flächen die Ackerflächen; Grünland ist nur wenig vorhanden. Südlich der Hofstelle Sprenker ist Grünland kleinflächig vorhanden.

Waldflächen sind im Nordwesten (nördlich der B 58) des Untersuchungsgebietes vorhanden. Das Untersuchungsgebiet ist durch den Kalksteinabbau geprägt. Die ehemaligen Steinbruchgelände nördlich und südlich der B 58 sind rekultiviert und z.T. aufgeforstet. Die Fläche nördlich der B 58 wurde z.T. standortgerecht mit Robinien, durchsetzt mit Fichten, Pappeln, Weiden und Ahorn aufgeforstet. Inmitten der Waldflächen befindet sich ein nach § 62 LG NW geschütztes Stillgewässer. Der Steinbruchbereich südlich der B 58 ist ca. zur Hälfte als landwirtschaftliche Nutzfläche rekultiviert. Der westliche Bereich des Steinbruchgeländes wurde als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Im Zentrum liegt das fast vegetationsfreie Abbaugewässer. Daran anschließend vegetationsfreie Abbauflächen oder Ruderalflächen.

Von dem Vorhaben sind unmittelbar keine hochwertigen Biotope betroffen.

Die Erweiterung des Stallgebäudes BE 7 um den Anbau BE 7a stellt eine kompakte Erweiterung der bisherigen Hofanlage dar. Die Wahrnehmbarkeit des neuen Gebäudes ist weitgehend eingeschränkt. Das neue Stallgebäude wird durch bereits vorhandene Gebäude und Gehölze optisch weitgehend verdeckt. Insgesamt ist die landschaftsästhetische Störung gering.

Der geplante Ferkelstall BE 16 und die Maschinenhalle BE 17 werden hingegen im rekultivierten Steinbruchgelände errichtet werden. Die Einsehbarkeit auf die tiefer liegende Eingriffsfläche ist nur punktuell von wenigen Stellen aus möglich. Eine Erholungsnutzung ist im Bereich des Steinbruchgeländes nicht vorgesehen. Nach der Umweltverträglichkeitsstudie des Büros Düphans ist nur eine geringe Empfindlichkeit bezogen auf das Landschaftsbild gegeben.

2.8 Auswirkungen auf Kultur und Sachgüter

Kulturgüter sind im Einflussbereich der Anlage nicht vorhanden. Sachgüter, wie z.B. Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen, werden nicht in Anspruch genommen bzw. verändert.

Teil II Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 20 a Abs. 1 b der 9. BImSchV

3.0 Einführung

Im Teil I sind die mit der Anlagenerweiterung verbundenen Umweltauswirkungen zusammenfassend dargestellt. Auf der Grundlage dieser Zusammenfassung und der maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter bewertet.

Die "Bewertung" der Umweltauswirkungen ist die rechtliche Beurteilung, ob die Umweltfolgen, die das Vorhaben verursacht, nach den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften erheblich oder zu vernachlässigen sind, hingenommen werden können oder nicht oder in sonstiger Weise positiv oder negativ sind. Die konkreten Bewertungsmaßstäbe werden zu Anfang jedes einzelnen Bewertungsabschnittes benannt.

4.0 Bewertung der Umweltauswirkungen

4.1 Bewertung der Luftschadstoffemissionen und -immissionen

4.1.1 Bewertung der Geruchsimmissionen

Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft
- Fachgutachten des Büros Odournet vom 10.03.20015
- Ergänzung des Fachgutachtens durch das Büro olfasense vom 02.03.2016
- VDI-Richtlinie 3894 "Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen", Blatt 1, Fassung vom September 2011
- Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) , Fassung vom 05.11.2009

Bewertung

Das Büro Odurnet / olfasense hat nach Maßgabe der GIRL die Wahrnehmungshäufigkeiten für Gerüche nach dem Partikelmodell der TA Luft bestimmt.

Prognostiziert wurde die nach GIRL maßgebliche belästigungsrelevante Gesamtbelastung. Die Geruchsausbreitungsberechnung des Büros führt zu dem Ergebnis, dass an dem östlich gelegenen Wohnhaus Feldmann eine maximale belästigungsrelevante Gesamtbelastung von 24 % zu erwarten ist (ohne die eigene Tierhaltung).

Der nach der GIRL für den Außenbereich zulässige Grenzwert von bis zu 25 % der Jahresstunden wird eingehalten.

An den Wohnhäusern im Siedlungsbereich von Neubeckum bzw. in der Siedlung Roland liegt die belästigungsrelevante Kenngröße als Gesamtbelastung bei max. 7 %. Der nach der GIRL für Wohngebiete zulässige Immissionsrichtwert von 10 % wird eingehalten.

Es ist somit insgesamt davon auszugehen, dass mit der Umsetzung der im Genehmigungsbescheid formulierten Nebenbestimmungen, erhebliche Geruchsbelästigungen für die Wohnnachbarschaft im Außenbereich und im Siedlungsbereich durch den Betrieb der Tierhaltungsanlage Wißling nicht auftreten werden.

4.1.2 Bewertung der Ammoniakemissionen und –immissionen und Bewertung der Stickstoffdeposition

Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft)
- VDI-Richtlinie 3894 "Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen", Blatt 1, Fassung vom September 2011
- Handlungsempfehlung des LUA NRW zur Beurteilung von Ammoniakemissionen im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Tierhaltungsanlagen in NRW (Stand August 2002)
- Bericht des Arbeitskreises „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, Stand 01.03.2012

Bewertung

Die im Zusammenhang mit dem Geruchsgutachten durchgeführte Ammoniakimmissionsprognose führt zu dem Ergebnis, dass die durch den Betrieb verursachte Zusatzbelastung keine Biotop überlagert. Die 3 µg/m³ - Isoplethe tangiert die umliegenden Waldgebiete nicht. Eine Schädigung von Waldfläche bzw. sonstiger Biotop durch Ammoniakimmissionen ist somit nicht zu erwarten.

Auf der Grundlage des Leitfadens "Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen" der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) erfolgte eine Prüfung, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Stickstoffdeposition gewährleistet ist. Das Büro Odurnet / olfasense hat die 5 kg – Isoplethen im Planzustand sowohl für Wald als auch für sonstige Biotop dargestellt. .

Das NSG Steinbruch Friedrichshorst wird bei Berücksichtigung einer Depositionsgeschwindigkeit von 1 cm/s nicht überlagert. Innerhalb der Isoplethen sind keine als naturschutzrechtlich geschützt ausgewiesenen Gebiete (FFH-Gebiet oder NSG-Gebiet) bzw. besonders geschützte Biotop nach dem Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) ausgewiesen.

Durch den Einsatz von Abluftwäschern kommt es zu einer Minderung der Stickstoffdepositionsbelastung. An den Aufpunkten im Randbereich der Biotop verringert sich die Stickstoffdepositionsbelastung rechnerisch um 38 % (siehe hierzu Gutachten des Büros Odurnet Seite 18 und 19).

4.1.3 Bewertung der Staub- und Bioaerosolemissionen/-immissionen

Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- TA Luft

Bewertung

Das Büro olfasense hat unter Berücksichtigung der spezifischen Emissionsquellen die Staubkonzentration ermittelt. Es konnte aufgezeigt werden, dass der nach der TA Luft als irrelevant eingestufte Konzentrationswert von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für PM_{10} an keinem unbeteiligten Wohnhaus überschritten wird. Erhebliche bzw. unzumutbare Immissionen durch Staub sind somit nicht zu erwarten.

Im Abschnitt 2.1.3 erfolgte eine Beschreibung möglicher Auswirkungen durch Keimemissionen bzw. Keimimmissionen (Bioaerosole). Wie bereits beschrieben, ist der größte Teil der Mikroorganismen aus der Tierhaltung apathogen, also für den Menschen nicht gefährlich. Das nächst gelegene Wohnhaus befindet sich auf der Hofstelle Feldmann in östlicher Richtung, ca. 80 m von der Hofanlage.

Eine gesundheitliche Beeinträchtigung der Anwohner weiter entfernt liegender Wohnhäuser ist unwahrscheinlich. Bei den Bewohnern des ca. 80 m entfernt gelegenen Wohnhauses muss nicht zwangsläufig eine gesundheitliche Belastung auftreten, deren Ursache in der Emission von Keimen aus der erweiterten Anlage Wißling liegt; sie kann allerdings auch nicht völlig ausgeschlossen werden. Zu beachten ist, dass auf der Hofstelle Feldmann ebenfalls Schweine gehalten werden.

Die geplanten Stallanlagen Sauenstall BE 7 / BE 7a und Ferkelstall BE 16 werden mit Abluftreinigungsanlagen ausgestattet. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand geht man davon aus, dass Abluftreinigungsanlagen zur Minderung von Staubemissionen auch zur Minderung von Bioaerosolen geeignet sind.

4.2 Bewertung der Geräuschimmission

Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)
- 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV)

Bewertung

Die nach TA Lärm beim nächstgelegenen Anlieger einzuhaltenden Immissionsrichtwerte werden aufgrund der örtlichen Gegebenheiten - Entfernung zwischen dem Anlagengrundstück und den nächstgelegenen Wohnhäusern - für den Tag- als auch für den Nachtzeitraum beim künftigen Betrieb der Anlage wie auch in der Bauphase unterschritten.

Innerhalb des nach der TA Lärm relevanten 500 m Radius liegt südlich der Autobahn ein Wohnhaus an der Fahrtstrecke. Der weit überwiegende Teil der Transporte wird zur Tageszeit stattfinden. Es sind keine Maßnahmen organisatorischer Art zur Verminderung der Verkehrsrgeräusche erforderlich, da auf der Bundesstraße B 475 eine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt und die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV nicht überschritten werden. Eine Beeinträchtigung der Nachbarn durch Verkehrslärm kann somit ausgeschlossen werden.

4.3. Bewertung für das Schutzgut Boden / Fläche

Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Landschaftsgesetz
- TA Luft

Bewertung

Für das geplante Vorhaben (Bebauung, Zuwegung, Wall und Muldenversickerung) wird nach dem vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplan eine Fläche von 11.256 m² beansprucht, wovon 9.532m² überbaut, versiegelt bzw. geschottert werden.

Die direkte räumliche Beeinträchtigung von Flora und Fauna durch Neuversiegelung ist relativ gering. Das Vorhaben wird auf einer Fläche umgesetzt, die bisher ackerbaulich genutzt bzw. bereits heute als Hofffläche genutzt wird. Durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan ausführlich beschriebenen Kompensationsmaßnahmen kann der Eingriff ausgeglichen werden.

4.4 Bewertung für das Schutzgut Wasser

Bewertungsmaßstäbe

- Wasserhaushaltsgesetz
- RdErl. des MURL vom 08.08.1996 " Wasserwirtschaftliche Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften"

Bewertung

Die Bauausführung nach dem Stand der Technik (mit wasserundurchlässigem Beton) schließt die Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers aus. Die Dichtigkeit der Güllekeller und Güllehochbehälter kann durch den Einbau eines Leckerkennungssystems mit Ringdrainagen und Kontrollschächten überprüft werden. Offene Gewässer sind im direkten Anlagenbereich nicht vorhanden. Durch das Vorhaben werden keine Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete sowie andere Gewässer direkt betroffen.

Insgesamt ist festzustellen, dass eine Gefährdung von Oberflächen- und Grundwasser nicht zu befürchten ist.

4.5 Bewertung für das Schutzgut Klima

Bewertungsmaßstäbe

- Minimierungsgebot für den Energiebedarf und -verbrauch
- Minimierungsgebot für die Emission klimabedingter Spurengase

Bewertung

Eine Beeinflussung des globalen Klimas durch die Anlagenerweiterung ist auszuschließen. Kleinräumig werden Aufheizungseffekte durch die Versiegelung auftreten.

4.6 Bewertung für die Schutzgüter Natur und Landschaft

Bewertungsmaßstäbe

- siehe Ziffer 4.3

Bewertung

Während der Bauzeit kommt es durch visuelle Störungen zu indirekten Beeinträchtigungen auf den angrenzenden Flächen. Der Eingriff ist nicht als nachhaltige Beeinträchtigung zu werten. Zur Kompensation sind umfangreiche Eingrünungen mit einheimischen Gehölzen, die Anlage einer Grünfläche sowie die Anlage von Uferstreifen geplant. Die Kompensationsmaßnahmen sind in dem Landschaftspflegerischen Begleitplan umfassend beschrieben und bewertet worden. Die landschaftsökologischen Auswirkungen der Anlagenerweiterung können durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das Bauvorhaben keine Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorgaben erwarten lässt. Unter Berücksichtigung der in den Antragsunterlagen dargestellten Kompensationsmaßnahmen sind die verbleibenden Umweltauswirkungen gering.

4.7 Bewertung für Kultur- und Sachgüter

Bewertung

Einflüsse auf Kultur- und Sachgüter sind, da diese nicht vorhanden sind, ausgeschlossen.

5.0 Zusammenfassende Bewertung

Die Bewertung der einzelnen Umweltmedien bzw. -sektoren auf der Grundlage der UVP zeigen, dass bei der Beachtung der Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides mit der Anlagenerweiterung keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind. Die Schutz- und Vorsorgeziele des § 1 BImSchG sind bei Errichtung und Betrieb der beantragten Anlage gewährleistet.

im Auftrag

Johannes Lefken